

Stadt Stadtbergen

Landkreis Augsburg

STELLPLATZSATZUNG

Stadtbergen, 04. April 2016

Stadt Stadtbergen
- Bauamt -
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

gez.
Ulrich Lange
Stadtbaumeister

Satzung

über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Stadtgebiet Stadtbergen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht, wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird und wenn durch die bauliche Änderung einer Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird.

§ 3

Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1. Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Je Gebäude ist auf eine volle Stellplatzanzahl aufzurunden.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtlinien nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln
3. Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr für Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofa-Fahrer o. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

5. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
6. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für hintereinanderliegende Stellplätze, die nicht unabhängig voneinander angefahren werden können.

§ 4

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

1. Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.
2. Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
3. Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
4. Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils fünf Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

1. Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt. Demnach können die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze gegenüber der Stadt Stadtbergen (Ablösevertrag) abgelöst werden.
2. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

3. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.400,-- € pro Stellplatz festgesetzt.
4. Die im Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
5. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
6. Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Stadtbergen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Stadtbergen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 – 5 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.04.2008 außer Kraft.

Stadtbergen, 04. April 2016
STADT STADTBERGEN

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Mit Bekanntmachung vom 07.04.2016 ist die Satzung am 08.04.2016 in Kraft getreten

Anlage zu § 3 Abs.1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
1. Wohngebäude			
1.1	Einzelhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	1,5 Stpl. je Wohneinheit	
		Für Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten zusätzlich 10 v. H. für Besucher	
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen ⁽¹⁾	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.6	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 11 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen⁽²⁾			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellpl.	75
3. Verkaufsstätten⁽²⁾⁽³⁾			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besu- cherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besu- cherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld/Court	-
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld/Court zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegelbahnen Bowlingbahn	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	-
5.12	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ²	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogasträumfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonstige Vergnügungsstät- ten	1 Stpl. je 5 m ² Hauptnutzfläche, mindes- tens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 4 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten	75

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondere Volksschulen	1 Stpl. je Klasse	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,25 Stpl. je Klasse	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁽⁴⁾	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁽⁴⁾	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁽⁵⁾	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	4 Stpl. je Waschplatz	-
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stpl.	-

⁽¹⁾ Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

⁽²⁾ Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz

⁽³⁾ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

⁽⁴⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

⁽⁵⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.